

Antwort der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Katrin Kunert, Diana Golze, Katja Kipping, Elke Reinke und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/10772 –**

Probleme bei der Gewährung von Kinderzuschlag und Wohngeld im SGB II

Vorbemerkung der Fragesteller

Am 1. Oktober 2008 trat die Reform des Kinderzuschlags in Kraft. Die Bundesregierung verband mit dem Gesetzesvorhaben das Ziel, durch eine Ausweitung des Kreises der Anspruchsberechtigten, Familien und insbesondere Alleinerziehenden den ergänzenden Bezug von Grundsicherungsleistungen im Rahmen des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) zu ersparen sowie das bisher praktizierte komplizierte Verfahren zum Vollzug dieser Leistung zu vereinfachen.

Laut Geschäftsanweisung obliegt die Prüfung, ob die Hilfebedürftigkeit durch die Gewährung des Kinderzuschlags und/oder des Wohngeldes beseitigt werden kann, wie bisher den Arbeitsgemeinschaften (ARGen)/Agenturen für Arbeit in getrennter Aufgabenwahrnehmung (AAGAW). Die Beratungen zum Kinderzuschlag führt auch zukünftig ausschließlich die Familienkasse durch und die Antragstellung erfolgt ebenfalls in der Familienkasse. Damit ändert sich nichts am Verfahren. Es bleibt höchst kompliziert, intransparent und für die Antragsteller nicht nachvollziehbar. Für die Beschäftigten steigt der Verwaltungsaufwand weiter an.

Dazu kommen Unsicherheiten für die Betroffenen, weil sowohl für das neu eingeführte „kleine Wahlrecht“ als auch für die Übergänge von der Grundsicherungsleistung zu Kinderzuschlag und Wohngeld keine verbindlichen Regelungen getroffen wurden. So kann nicht ausgeschlossen werden, dass es bei bisherigen Bezieherinnen/Beziehern von Transferleistungen zu Härtefällen und Problemen kommen kann, wenn die Leistungen nicht lückenlos aufeinander folgen. Von einer Vereinfachung, wie von der Bundesregierung angekündigt, kann also nicht die Rede sein.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Durch die zum 1. Oktober 2008 in Kraft getretenen gesetzlichen Änderungen zum Kinderzuschlag können Bedarfsgemeinschaften, die trotz eigenen Einkommens ergänzende Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Zweites Buch Sozialgesetzbuch – SGB II) beziehen, sich über den Bezug von Kinderzuschlag und – in den meisten Fällen – zusätzlich von Wohngeld besser-

stellen und insofern auf die Inanspruchnahme der vorrangigen Leistungen verwiesen werden (§§ 5 und 12a SGB II).

Kinderzuschlag wird nach seiner Weiterentwicklung gewährt, wenn für das jeweilige Kind Anspruch auf Kindergeld besteht, das zu berücksichtigende Einkommen mindestens 900 Euro (bei Paaren) oder 600 Euro (bei Alleinerziehenden) beträgt, die Höchstekommengrenze nicht überschritten und die Hilfebedürftigkeit nach § 9 SGB II vermieden wird (§ 6a Abs. 1 Bundeskindergeldgesetz – BKKG). Seit 1. Oktober 2008 besteht ein Wahlrecht zwischen der Inanspruchnahme von Kinderzuschlag und Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende: Wenn die Vergleichsrechnung ergibt, dass ohne Berücksichtigung von zustehenden Mehrbedarfen (z. B. für Alleinerziehende) die Hilfebedürftigkeit nach § 9 SGB II vermieden wird, können die Betroffenen auf die Leistungen nach dem SGB II verzichten; werden SGB-II-Leistungen bezogen, entsteht der Anspruch auf Kinderzuschlag ab dem Folgemonat der Verzichtserklärung (§ 5 BKKG).

Hilfebedürftigkeit kann in vielen Fällen nur dann vermieden werden, wenn neben dem Kinderzuschlag auch Wohngeld gewährt wird. Der Anspruch auf Wohngeld ist jedoch ausgeschlossen, solange Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld bezogen wird oder ein Verwaltungsverfahren zur Feststellung von Grund und Höhe dieser Leistungen andauert (§ 1 Abs. 2 des Wohngeldgesetzes – WoGG). Dieser Ausschluss vom Wohngeld gilt nicht, wenn die Leistungen des SGB II ausschließlich darlehensweise gewährt werden (§ 1 Abs. 2 Satz 4 WoGG) oder der Verzicht auf diese erklärt ist (§ 1 Abs. 5 WoGG). Um den Übergang vom Bezug von SGB-II-Leistungen auf das vorrangige Wohngeld zu erleichtern und dabei Zahlungsunterbrechungen und somit vorübergehende Minderungen beim verfügbaren Einkommen zu vermeiden, sieht der Gesetzentwurf der Bundesregierung zu einem Ersten Gesetz zur Änderung des Wohngeldgesetzes (Bundestagsdrucksache 16/10812) vor, dass mit Inkrafttreten der Wohngeldleistungsnovelle zum 1. Januar 2009 auch übergangsweise ein gleichzeitiger Bezug von SGB-II-Leistungen und Wohngeld möglich ist und Überzahlungen im Erstattungswege zwischen den Verwaltungsträgern ausgeglichen werden.

Bei der in der Vorbemerkung der Fragesteller angesprochenen Geschäftsanweisung handelt es um die Handlungsempfehlung/Geschäftsanweisung Nr. 30 vom 21. August 2008 der Bundesagentur für Arbeit, die durch ein sog. E-Mail-Info SGB II vom 18. September 2008 aktualisiert worden ist. Die Geschäftsanweisung gibt den Arbeitsgemeinschaften (ARGEn) und den Agenturen für Arbeit in getrennter Aufgabenwahrnehmung (AAGAw) verbindliche rechtliche und verfahrensmäßige Hinweise zur Umsetzung sowohl im Verhältnis zum vorrangigen Kinderzuschlag als auch zum Wohngeld. Die Geschäftsanweisung ist eine anlässlich der Weiterentwicklung des Kinderzuschlags herausgegebene Umsetzungshilfe der Bundesagentur für Arbeit, die die bestehenden fachlichen Hinweise, insbesondere zu § 12a SGB II (siehe dort Randziffern 12a.5 bis 12a.8 zum Verhältnis zu Wohngeld bzw. Kinderzuschlag), ergänzt.

Eine Vereinfachung ergibt sich im Rahmen der Weiterentwicklung des Kinderzuschlags durch die neu eingefügte feste – nicht mehr individuell zu ermittelnde – Mindestekommengrenze; Eltern und Familienkasse können einfacher erkennen, ob der Kinderzuschlag in Betracht kommt oder schon wegen Unterschreitens dieser Einkommengrenze ein Anspruch nicht besteht.

1. Ist es richtig, dass bei Erst- und Folgeanträgen auf Arbeitslosengeld II (ALG II) automatisch durch die ARGEn/AAGAW eine Prüfung der Anspruchsberechtigung auf Kinderzuschlag und Wohngeld erfolgt?

Die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende haben gemäß § 12a SGB II bei allen Erst- und Folgeanträgen sowie in Fällen, in denen die Bewilligung mit

Wirkung für die Zukunft geändert wird, stets zu prüfen, ob durch die Inanspruchnahme von vorrangigen Leistungen die Hilfebedürftigkeit vermieden (durch Verweis auf die Inanspruchnahme der Leistung tritt Hilfebedürftigkeit nicht ein), beseitigt (durch Anrechnung der Leistung besteht keine Hilfebedürftigkeit mehr), verkürzt (die Inanspruchnahme der Leistung führt zu einem früheren Ausscheiden aus dem Leistungsbezug) oder vermindert (durch Anrechnung der Leistung besteht Hilfebedürftigkeit in einem geringeren Umfang) werden kann. In Bezug auf Kinderzuschlag und Wohngeld ist zu prüfen, ob die Hilfebedürftigkeit vermieden oder beseitigt werden kann. Die Vermeidung von Hilfebedürftigkeit im Sinne des SGB II ist Voraussetzung dafür, dass Kinderzuschlag gewährt werden kann (§ 6a Abs. 1 Nr. 4 BKKG; siehe Vorbemerkung).

2. Durch wen erfolgt gegenüber dem/der Antragsteller/Antragstellerin auf ALG II die Mitteilung, dass ein Anspruch auf Kinderzuschlag und Wohngeld besteht oder vermutet wird, und welche verbindlichen Konsequenzen hat diese Mitteilung für den/die Antragsteller/Antragstellerin auf ALG II – muss er in jedem Falle zwingend Kinderzuschlag und Wohngeld beantragen?

Die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende prüfen, ob durch die Gewährung von Kinderzuschlag und/oder Wohngeld die Hilfebedürftigkeit vermieden oder beseitigt werden kann (§ 12a SGB II). Soweit dies mit hinreichender Sicherheit festgestellt werden kann, werden die Betroffenen auf den vorrangigen Anspruch hingewiesen und dazu aufgefordert, Anträge auf Kinderzuschlag und/oder Wohngeld zu stellen. Als Anlage zur Geschäftsanweisung Nr. 30 bzw. der aktualisierten E-Mail-Info vom 18. September 2008 wurde den ARGen und AAgAW von der Bundesagentur für Arbeit ein Textbaustein für ein Schreiben zur Verfügung gestellt, das die Vorrangigkeit von Kinderzuschlag und Wohngeld erläutert, zu deren unverzüglichen Antragstellung auffordert sowie einen Aufhebungsbescheid im Regelfall für den Folgemonat enthält.

3. Wie sind die Fristen für die Antragstellung auf Kinderzuschlag und Wohngeld?

Eine gesetzlich vorgeschriebene Frist für die nach § 12a SGB II erforderlichen Anträge besteht nicht. Aus § 5 Abs. 3 SGB II ergibt sich jedoch, dass der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende erst die Leistungsbezieher zu einer Antragstellung auffordern muss, bevor er selbst den Antrag stellen könnte. Die Bundesagentur für Arbeit hat hierzu in den Fachlichen Hinweisen zu § 5 SGB II (Randziffer 5.8) festgelegt, dass regelmäßig eine Frist von zwei Wochen gesetzt werden soll. Da die Bewilligung von Arbeitslosengeld II/Sozialgeld gemäß der Geschäftsanweisung Nr. 30 im Regelfall zum nächstmöglichen Monat aufgehoben wird, ist es im eigenen Interesse der Betroffenen, unverzüglich Anträge auf Kinderzuschlag und Wohngeld zu stellen.

4. Wie wird ein lückenloser Leistungsbezug (ALG II bzw. Kinderzuschlag und Wohngeld) in jedem Falle und insbesondere bei nur vermutetem Anspruch auf Kinderzuschlag/Wohngeld gewährleistet?

Sind Übergangsregelungen derart vorgesehen, dass der ALG-II-Leistungsbezug erst entfällt, wenn Kinderzuschlag und Wohngeld bewilligt sind und tatsächlich gezahlt werden?

Wie sollen soziale Härten durch das Entstehen von zeitlichen Lücken beim Bezug von Leistungen vermieden werden?

Sofern allein durch den Kinderzuschlag die Hilfebedürftigkeit im Sinne des SGB II vermieden werden kann, kann Arbeitslosengeld II/Sozialgeld weiter

gezahlt werden, bis die Auszahlung des vorrangigen Kinderzuschlags erfolgt. Insoweit besteht ein Erstattungsanspruch des Trägers der Grundsicherung für Arbeitsuchende gegenüber der Familienkasse (§ 104 SGB X).

In den Fällen, bei denen durch Kinderzuschlag und Wohngeld zusammen die Hilfebedürftigkeit beseitigt werden kann, kann wegen des bestehenden Ausschlusses von Arbeitslosengeld II-/Sozialgeld-Beziehern vom Wohngeld (§ 1 Abs. 2 WoGG; siehe Vorbemerkung) ein Übergang erst dann erfolgen, wenn die Bewilligung der SGB-II-Leistungen aufgehoben oder ein Verzicht auf diese erklärt ist. Die zuständigen Behörden vor Ort sollen sich auf ein Verfahren verständigen, das sicherstellt, dass die Einstellung der Transferleistung und die Aufnahme der Zahlung von Wohngeld lückenlos erfolgt. Die Wohngeldbehörden berechnen auf Anfrage der Leistungsträger das zu erwartende Wohngeld vorab, um die Grundsicherungsstellen in die Lage zu versetzen, über die Einstellung der Zahlung von Arbeitslosengeld II und/oder Sozialgeld zu entscheiden. Die Wohngeldbehörden bearbeiten die entsprechenden Wohngeldanträge vorrangig und zahlen erforderlichenfalls Vorschüsse nach § 42 SGB I. Auch die Familienkassen bearbeiten Anträge von Beziehern des Arbeitslosengeldes II/ Sozialgeldes vorrangig, um einen nahtlosen Übergang zwischen den Leistungen zu gewährleisten.

In Einzelfällen können abhängig vom Zeitpunkt der Bewilligung und Auszahlung von Kinderzuschlag und Wohngeld Unterbrechungen bei den ausgezahlten Leistungen für 2008 nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Die Bundesagentur für Arbeit sorgt in diesen Fällen für schnelle Abhilfe.

Um künftig derartige Leistungsunterbrechungen generell zu vermeiden, sieht Artikel 1 Nr. 2 des Entwurfs eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Wohngeldgesetzes (Bundestagsdrucksache 16/10812) vor, dass ein Ausschluss vom Wohngeld dann nicht besteht, wenn durch dieses die Hilfebedürftigkeit im Sinne des § 9 SGB II vermieden oder beseitigt werden kann und der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende die (ergänzenden) Leistungen für Unterkunft und Heizung nur als nachrangig Verpflichteter erbringt. In diesen Fällen wird der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende einen Erstattungsanspruch gegenüber der Wohngeldbehörde geltend machen (§ 104 SGB X).

5. Wie und durch wen erfolgt bei Erst- und Folgeanträgen auf ALG II, bei denen ein Anspruch auf Kinderzuschlag festgestellt bzw. vermutet wird, eine sachkundige Beratung und Unterstützung bei der Antragstellung?

Wer trägt die Finanzierung der Beratungsleistung?

Die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende ermitteln den voraussichtlichen Anspruch auf Kinderzuschlag und Wohngeld (siehe auch Antwort zu Frage 2). Zur Ermittlung des Anspruchs auf Kinderzuschlag steht ihnen der so genannte Kinderzuschlagsrechner der Familienkasse zur Verfügung. Hinsichtlich der Berechnung der Wohngeldhöhe wurden in der Geschäftsanweisung Nr. 30 die ARGEn und AAgAw durch die Bundesagentur für Arbeit aufgefordert, Kontakt zu den örtlichen Wohngeldstellen aufzunehmen oder im Internet verfügbare Wohngeldrechner zu nutzen.

Eine Beratung zum Kinderzuschlag, ggf. auch Unterstützung bei der Antragstellung, erfolgt grundsätzlich durch die zuständige Familienkasse bzw. die Service-Center der Familienkasse. Auf der Internetseite www.kinderzuschlag.de stellt die Familienkasse zudem eine Vielzahl von Informationen sowie die erforderlichen Antragsvordrucke bereit.

Die jeweiligen Leistungsträger finanzieren ihre Beratungsleistung.

6. Wie und durch wen erfolgt bei Erst- und Folgeanträgen auf ALG II, bei denen ein Anspruch auf Kinderzuschlag festgestellt bzw. vermutet wird und denen der Gesetzgeber ein „Wahlrecht“ eingeräumt hat, eine sachkundige Beratung und Unterstützung bei der Antragstellung?

Welche Fristen haben die Betroffenen für ihre Entscheidung?

Bedarfsgemeinschaften mit Mehrbedarfen werden durch die ARGEn und AAgAw auf das Wahlrecht nach § 6a Abs. 1 Nr. 4 BKKG und seine grundsätzlichen Folgen hingewiesen. Dabei wird der Hilfebedürftige darüber informiert, dass er sich erst nach der Beratung durch die Familienkassen, die umfassend zum Kinderzuschlag berät, hinsichtlich des bestehenden Wahlrechts entscheiden muss und dann ggf. seinen Verzicht auf SGB-II-Leistung erklären kann. Über die Auswirkungen eines solchen Verzichts hinsichtlich der Leistungen nach dem SGB II haben die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende zu beraten.

Aus der Beratung durch die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende und die Familienkassen über die Möglichkeit der Inanspruchnahme des Kinderzuschlags bei Nichtberücksichtigung des Mehrbedarfs und über die hierzu erforderliche Verzichtserklärung ergibt sich, dass Antragsteller eine mögliche Schlechterstellung erkennen und bei ihrer Entscheidung berücksichtigen können. Entsprechende Hinweise enthält auch der von der Bundesagentur für Arbeit zentral zur Verfügung gestellte Vordruck einer Verzichtserklärung, die bei Vorbezug von SGB-II-Leistungen von allen volljährigen Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft zu unterschreiben ist.

7. Werden z. B. betroffene Alleinerziehende mit Anspruch auf einen Mehrbedarf über mögliche Schlechterstellungen bei der Wahl des Kinderzuschlags informiert?

Es wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

8. Wie ist die Zusammenarbeit zwischen Familienkassen und ARGEn/AAgAW bei Feststellung der Antragsberechtigung, Beratung und Antragstellung verbindlich geregelt (Arbeitsanweisungen o. Ä.)?

Das Verfahren und die Zusammenarbeit zwischen Familienkassen und ARGEn/AAgAw wurde mit der zwischen der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit und der Familienkasse Direktion abgestimmten Handlungsempfehlung/Geschäftsanweisung 30/2008 grundlegend geregelt. Darüber hinaus erfolgten bundesweit Absprachen zur Zusammenarbeit zwischen den örtlichen Familienkassen und den ARGEn/AAgAw.

9. Wie ist die Zusammenarbeit zwischen den Familienkassen, die für öffentlich Bedienstete zuständig sind, und den ARGEn/AAgAW bei Feststellung der Antragsberechtigung, Beratung und Antragstellung verbindlich geregelt (Arbeitsanweisungen o. Ä.)?

Welche datenschutzrechtlichen Regelungen gibt es für den Austausch von Daten zwischen diesen beiden Institutionen?

Die Antragsbearbeitung und Auszahlung beim Kinderzuschlag obliegt der mit der Durchführung des Bundeskindergeldgesetzes beauftragten Bundesagentur für Arbeit (§ 7 BKKG). Diese hat zur Aufgabenerfüllung 102 örtliche Familienkassen eingerichtet. Zwar obliegt grundsätzlich öffentlichen Arbeitgebern die Gewährung des Kindergeldes für ihre Bediensteten, jedoch gilt dies nicht

für die Gewährung des Kinderzuschlags nach § 6a BKGG. Eine Zusammenarbeit und somit ein Datenaustausch zwischen öffentlichen Arbeitgebern und den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende zum Kinderzuschlag findet nicht statt.

10. Wie ist die Zusammenarbeit zwischen Familienkassen, Wohngeldstellen und ARGEn/AAGAW bei Feststellung der Antragsberechtigung, Beratung und Antragstellung auf Wohngeld verbindlich geregelt (Arbeitsanweisungen o. Ä.)?

Auf die Antwort zu den Fragen 4 und 8 wird verwiesen.

11. Wie wird bei den Familienkassen verfahren, wenn bei der Antragstellung von Nicht-ALG-II-Beziehern/Bezieherinnen auf Kinderzuschlag ein Anspruch festgestellt bzw. vermutet wird?

Welche Mechanismen inkl. Datenströme stellen eine Prüfung der Anspruchsberechtigung seitens der ARGEn/AAGAW sicher?

Wie wird gewährleistet, dass es beim Austausch von Daten keinen Verstoß gegen den Datenschutz gibt?

Wird bei der Antragstellung von Personen, die keine Leistungen nach SGB II beziehen, ein Anspruch auf Kinderzuschlag festgestellt, erfolgt eine Bewilligung von Kinderzuschlag. Anspruch auf Kinderzuschlag besteht grundsätzlich nur, wenn Hilfebedürftigkeit nach § 9 SGB II vermieden wird. Besteht ein Anspruch auf Kinderzuschlag, ist daher ein Anspruch auf Arbeitslosengeld II grundsätzlich ausgeschlossen. Die erforderlichen Berechnungen werden durch die Familienkassen unter Berücksichtigung der für das SGB II geltenden Vorschriften vorgenommen. Sofern gleichzeitig ein Antrag auf Arbeitslosengeld II beim Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende gestellt wurde, prüft dieser auch, ob mit den vorrangigen Leistungen Kinderzuschlag und ggf. Wohngeld Hilfebedürftigkeit vermieden werden kann. Ein Doppelbezug ist somit rechtlich ausgeschlossen. Ein systematischer Datenabgleich ist mithin nicht erforderlich. Ein Austausch von Angaben für die jeweilige Anspruchsfeststellung erfolgt nur bei vorliegender Zustimmung des Antragstellers.

Erfolgt eine Antragstellung von Personen, die einen Anspruch auf Mehrbedarf nach § 21 oder § 28 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 bis 4 SGB II haben, besteht ein Wahlrecht zwischen der Inanspruchnahme von Kinderzuschlag und Leistungen nach dem SGB II, wenn bei der Berechnung des Kinderzuschlags nur ohne Berücksichtigung von zustehenden Mehrbedarfen Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II vermieden wird.

Die Familienkasse berechnet die Höhe des möglichen Anspruchs auf Kinderzuschlag und weist die Antragsteller auf die Möglichkeit eines Verzichts auf Leistungen nach dem SGB II hin. Mit der Verzichtserklärung werden auch Hinweise über die Auswirkungen des Verzichts gegeben. Der Verzicht ist gegenüber dem SGB-II-Träger oder der Familienkasse zu erklären. Die Träger unterrichten sich gegenseitig über das Vorliegen einer Verzichtserklärung.

Ein Anspruch auf Kinderzuschlag entfällt, wenn der Berechtigte erklärt, ihn für einen bestimmten Zeitraum wegen eines damit verbundenen Verlustes von anderen höheren Ansprüchen nicht geltend machen zu wollen. In diesen Fällen unterrichtet die Familienkasse den für den Wohnort des Berechtigten zuständigen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende über die Erklärung.

12. Wie wird bei den Familienkassen verfahren, wenn bei der Antragstellung von Nicht-ALG-II-Beziehern/Bezieherinnen auf Kindergeld ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II oder Kinderzuschlag festgestellt bzw. vermutet wird?

Welche Mechanismen stellen eine Prüfung der Anspruchsberechtigung seitens der ARGEn/AAgAW sicher?

Aus dem Antrag auf Kindergeld können keine Rückschlüsse auf einen Anspruch auf Leistungen nach SGB II oder Kinderzuschlag gezogen werden. Im Kindergeldantrag werden keine Angaben zu den Einkommensverhältnissen der Eltern abgefragt, weil der Kindergeldanspruch unabhängig von deren Einkommen ist.

13. Welche Maßnahmen wurden seitens der Arbeitsagentur und der zuständigen Bundesministerien in die Wege geleitet, um die betroffenen Bürger/Bürgerinnen über die gesetzlichen Neuregelungen zu informieren?

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit über die Weiterentwicklung des Kinderzuschlags laufend informiert (Presseinformationen, Newsletter, Internetauftritt). Es stellt zudem einen laufend aktualisierten Kinderzuschlagsrechner zur Verfügung. Nach ersten Ergebnissen der Familienkasse Direktion – Bundesagentur für Arbeit – zeigt sich für den Zeitraum vom 1. bis zum 31. Oktober 2008, dass sich die Zahl der gestellten Anträge, auch ohne die Fälle mit Vorbezug von SGB-II-Leistungen, die unmittelbar von den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende informiert werden, mehr als verdoppelt hat. Dies zeigt, dass das Informationsangebot der Bundesregierung von den Betroffenen wahrgenommen wird.

Neben der Beratung im Einzelfall durch die Familienkassen bieten die ARGEn und AAgAw gemäß Geschäftsanweisung Nr. 30 der Bundesagentur für Arbeit zusammen mit den Familienkassen so genannte Gruppeninformationen an, um über die Rechtslage und die erforderlichen Schritte zu informieren. Darüber hinaus stellt die Familienkasse Informationsmaterial (Plakate, Merkblatt) zum Kinderzuschlag zur Verfügung. Zusätzlich wurde den ARGEn und AAgAw ein erläuternder Textvorschlag, mit dem auf die Rechtslage hingewiesen und zur unverzüglichen Antragstellung aufgefordert wird, zur Ergänzung der Bescheide zentral zur Verfügung gestellt.

Den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern werden durch die Familienkasse umfangreiche Informationen auf der Internetseite www.kinderzuschlag.de zur Verfügung gestellt. Dort können auch die erforderlichen Antragsvordrucke heruntergeladen werden.

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung hat im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit die Bürgerinnen und Bürger über die wohngeldrechtlichen Änderungen insbesondere durch Pressemitteilungen und im Internet informiert.

14. Wie wurden die ARGEn/AAgAW, Familienkassen und Wohngeldstellen in die Lage versetzt, die Regelungen sachgerecht, transparent und bürgerfreundlich umzusetzen?

Auf die Antwort zu Frage 8 wird verwiesen.

Zur Vereinfachung des Verfahrens wird den bisher Hilfebedürftigen ein Ausdruck der Berechnung des Kinderzuschlags und ein vereinfachter Antragsvordruck durch die ARGEn und AAgAw ausgehändigt. Diese Unterlagen sind

neben dem von der Grundsicherungsstelle erstellten Bescheid im Rahmen der Antragstellung bei der Familienkasse vorzulegen.

Den Familienkassen konnte pünktlich zum Inkrafttreten der Neuregelungen eine aktualisierte Dienstanweisung zu den Rechts- und Vollzugsfragen beim Kinderzuschlag zur Verfügung gestellt werden. Die Personalressourcen der örtlichen Familienkassen werden im Hinblick auf die Gesetzesänderung und die zu erwartenden Antragstellungen auf der Grundlage der im Gesetzentwurf genannten Zahlen angepasst.

Das Wohngeldgesetz wird im Wege der Bundesauftragsverwaltung durch die Länder ausgeführt. Zu den geänderten wohngeldgesetzlichen Bestimmungen werden den Ländern verbindliche Regelungen, insbesondere eine vollständige Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift, zur Verfügung gestellt.

15. Wie ist der mit der Umsetzung der gesetzlichen Neuregelungen verbundene verwaltungsmäßige Aufwand zum einen für die Antragsteller/Antragstellerinnen und zum anderen für die Behörden im Vergleich zur vorangegangenen Regelung zu bewerten?

Infolge der Ausweitung des Berechtigtenkreises beim Kinderzuschlag durch Absenkung der Mindesteinkommensgrenze erhöht sich die Zahl der Kinderzuschlagsberechtigten von 36 000 im Jahr 2007 voraussichtlich um etwa 200 Prozent. Die Ablehnungen wegen Unterschreitens der Mindesteinkommensgrenze, die mit 53 Prozent den häufigsten Ablehnungsgrund darstellen, werden deutlich zurückgehen. Die Bundesregierung rechnet mit einem Anstieg der Verwaltungskosten von 17 Mio. Euro auf 26 Mio. Euro für das Jahr 2009, also einem Anstieg um 50 Prozent. Während der Anteil der Verwaltungskosten an den Gesamtausgaben für den Kinderzuschlag derzeit rund 13 Prozent beträgt, wird dieser Anteil nach den Annahmen im Gesetzentwurf auf rund 7 Prozent zurückgehen. Nach ersten Ergebnissen der Familienkasse Direktion – Bundesagentur für Arbeit – liegt die Bewilligungsquote im Zeitraum vom 1. bis zum 31. Oktober 2008 bei insgesamt rund 59 Prozent, bei Arbeitslosengeld-II-Vorbezug bei rund 84 Prozent, und ist damit deutlich angestiegen.

Für die Antragsteller ergibt sich eine höhere Transparenz der Leistung. Es ist deutlich einfacher zu erkennen, ob die Mindesteinkommensgrenze erreicht wird. Ist dies der Fall, ergeben sich hinsichtlich des Aufwandes keine Unterschiede gegenüber der bisherigen Regelung. Auch in Zukunft muss insbesondere die Voraussetzung erfüllt sein, dass Hilfebedürftigkeit vermieden wird. Hier kommt es auf die Umstände des Einzelfalls an.

Die Reform des Kinderzuschlags hat keine Auswirkungen auf die Bearbeitung von Wohngeldanträgen. Die vorgesehene Änderung des Wohngeldgesetzes (vgl. Antwort zu Frage 4) wird eine Arbeitsvereinfachung, insbesondere aber Vorteile für die betroffenen Haushalte zur Folge haben.

Für die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende und für die Bezieher von Leistungen nach dem SGB II, die auf diese vorrangigen Sozialleistungen verwiesen werden können, verändert sich der jeweils entstehende Aufwand beim Übergang in die vorrangigen Leistungen im Vergleich zur Situation vor dem 1. Oktober 2008 nicht.